

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 59100 — 4749/60

Bonn, den 28. Dezember 1960

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der
Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und
der preußischen Beteiligungen
(Reichsvermögen-Gesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 1960 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt er gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes
zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und
der preußischen Beteiligungen
(Reichsvermögen-Gesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bundesvermögen

(1) Eigentum und sonstige Vermögensrechte, die dem Deutschen Reich am oder nach dem 8. Mai 1945 zustanden, sind Vermögen des Bundes. Das gleiche gilt für Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechts.

(2) Soweit nach dem 8. Mai 1945 über Vermögensrechte im Sinne des Absatzes 1 verfügt worden ist, bleiben unbeschadet des Absatzes 3 die hierauf beruhenden, noch wirksamen Rechtsänderungen unberührt.

(3) Vermögensrechte im Sinne des Absatzes 1, über die nach dem 8. Mai 1945 anders als durch Rechtsgeschäft unmittelbar zugunsten eines Landes verfügt worden ist und die am 1. Oktober 1959 noch zum unmittelbaren Vermögen des Landes gehörten, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes; sie sind auf den Bund zu übertragen, soweit sie nach diesem Gesetz nicht dem Land zustehen.

§ 2

Den Aufgabennachfolgern zustehendes Reichsvermögen

Vermögensrechte des Deutschen Reichs (§ 1), die am 8. Mai 1945 überwiegend und nicht nur vorübergehend für einen Sachbereich einer Verwaltungsaufgabe bestimmt waren, für den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Grundgesetz ein anderer Rechtsträger als der Bund zuständig ist, stehen diesem Rechtsträger zu.

§ 3

Für Aufgaben eines Landes benutztes Reichsvermögen

Vermögensrechte des Deutschen Reichs (§ 1), auf welche die Voraussetzungen des § 2 nicht zutreffen und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes überwiegend und nicht nur vorübergehend für eine grundgesetzliche Verwaltungsaufgabe eines Landes benutzt werden, stehen dem Land zu, dem diese Verwaltungsaufgabe obliegt.

§ 4

Oberfinanzdirektionen

Das Eigentum des Deutschen Reichs (§ 1) an Grundstücken, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes überwiegend und nicht nur vorübergehend für Aufgaben der Oberfinanzdirektionen (Landesfinanzamt) oder als Dienstwohnungen der Angehörigen dieser Dienststellen benutzt werden, steht zur Hälfte dem Land als Miteigentum zu, in welchem die Grundstücke belegen sind. Die §§ 2 und 3 sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 5

Rückfallvermögen

(1) Vermögensrechte des Deutschen Reichs (§ 1), die ein Land oder eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder für Rechnung dieser Rechtsträger ein Dritter dem Deutschen Reich auf Grund eines Gesetzes, Verwaltungsaktes oder Rechtsgeschäftes unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben und auf welche die Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 nicht zutreffen, stehen dem Rechtsträger (Land, Gemeinde, Gemeindeverband) zu, von dem oder für dessen Rechnung sie zur Verfügung gestellt worden sind. Der Anspruch auf Übertragung eines Vermögensrechts als Rückfallvermögen kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden. Erlangt der Rückfallberechtigte erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von seinem Rückfallrecht Kenntnis, so beginnt die Frist mit diesem Zeitpunkt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Vermögensrechte an Gegenständen, welche der Bund überwiegend und nicht nur vorübergehend unmittelbar für eigene Verwaltungsaufgaben benötigt und für welche der Bund seinen Bedarf geltend macht. Der Bund kann sich auf seinen Bedarf nur innerhalb eines Jahres nach Geltendmachung eines Rückfallrechts, mindestens aber bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, berufen. Der Bund kann sich auf einen von ihm geltend gemachten Eigenbedarf nicht mehr berufen, wenn der Vermögensgegenstand von ihm nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Geltendmachung des Bedarfs hierfür tatsächlich genutzt wird.

(3) Benötigt der Bund einen nach Absatz 1 einem Land oder einer Gemeinde (Gemeindeverband) zustehenden Vermögensgegenstand nach den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verhältnis-

sen vorübergehend überwiegend für eine eigene Verwaltungsaufgabe, so ist der Rückfallberechtigte verpflichtet, den Vermögensgegenstand dem Bund für die Dauer dieses Verwaltungsbedarfs zur unentgeltlichen Nutzung zu belassen.

(4) Ist der Verkehrswert eines dem Deutschen Reich zur Verfügung gestellten Vermögensgegenstandes durch Maßnahmen, welche ein anderer als der Rückfallberechtigte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen hat, höher als der Verkehrswert, welchen der Vermögensgegenstand ohne diese Maßnahmen haben würde, so kann der Bund verlangen, daß der Wertunterschied von dem Rückfallberechtigten in Geld ausgeglichen wird. Der Rückfallberechtigte kann den Ausgleich des Wertunterschiedes unter Verzicht auf sein Rückfallrecht verweigern. In diesem Falle hat der Bund dem Rückfallberechtigten eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes zu zahlen, den der dem Reich zur Verfügung gestellte Vermögensgegenstand ohne die getroffenen Maßnahmen haben würde.

(5) Hatte ein Land dem Deutschen Reich Vermögensgegenstände unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die in einem Gebiet belegen sind, dessen Landeszugehörigkeit sich nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes geändert hat, so stehen diese Vermögensgegenstände dem Lande zu, dem nach Artikel 135 Abs. 1 des Grundgesetzes das Vermögen in diesem Gebiet zugefallen ist. Soweit nicht mehr bestehende Länder dem Deutschen Reich Vermögensgegenstände unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben, die in einem Gebiet belegen sind, dessen Landeszugehörigkeit sich nicht geändert hat, stehen diese dem Land zu, dem das Grundvermögen des nicht mehr bestehenden Landes nach Artikel 135 Abs. 3 des Grundgesetzes zugefallen ist.

§ 6

Sonderregelung bei vereinbarter Verwaltungszuständigkeit

(1) Ist nach dem 31. Juli 1951 und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rahmen von Verhandlungen, welche zwischen dem Bund und einem Land geführt worden sind, ausdrücklich und endgültig anerkannt worden

1. vom Bund, daß das Land ein Recht zur Verwaltung eines Vermögensrechts hat, so steht dieses Vermögensrecht dem Land zu, auch wenn sich aus den §§ 2 bis 5 etwas anderes ergeben würde;
2. vom Land, daß es kein Recht zur Verwaltung eines Vermögensrechts hat, so steht dieses Vermögensrecht dem Bund zu, auch wenn sich aus den §§ 2 bis 4 etwas anderes ergeben würde;
3. vom Land, daß es kein Rückfallrecht im Sinne des § 5 Abs. 1 an einem Vermögensrecht hat, so kann es sich auf dieses Recht nicht mehr berufen.

(2) Der Absatz 1 gilt nicht, sofern nach den Vorschriften der §§ 2 oder 5 das Vermögensrecht einem

anderen Rechtsträger als dem Bund oder einem Land zusteht und dieser andere Rechtsträger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Erklärung gegenüber dem Bund darauf beruft.

(3) Der Absatz 1 gilt nicht für Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts.

§ 7

Übertragung der Rechte

Vermögensrechte des Deutschen Reichs (§ 1), die nach den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes einem Land, einer Gemeinde (Gemeindeverband) oder einem anderen Rechtsträger zustehen, sind auf diesen zu übertragen und von diesem zu übernehmen.

§ 8

Unübertragbare Vermögensrechte

Unter die §§ 1 bis 6 fallen auch Vermögensrechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt worden sind.

§ 9

Feststellung der vom Bund auf andere Rechtsträger zu übertragenden Rechte an Grundstücken

(1) Die Länder übergeben dem Bund innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Verzeichnisse der Grundstücke, der grundstücksgleichen Rechte sowie der sonstigen dinglichen Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die als Verwaltungs- oder Rückfallvermögen für die Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) oder andere Rechtsträger in Anspruch genommen werden. Der Bund wird sich innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe der Verzeichnisse zu den Verzeichnissen erklären.

(2) Macht ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder ein anderer Rechtsträger einen Anspruch auf Übertragung als Verwaltungsvermögen oder Rückfallvermögen geltend und übt er bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verwaltung aus, so verbleibt ihm die Verwaltung, bis über seinen Anspruch entschieden ist.

§ 10

Formvorschriften für die Übertragung von Rechten

Für die Übertragung (§ 1 Abs. 3, § 7) des Eigentums oder eines anderen Rechts an einem Grundstück gilt folgendes:

1. Die zur Übertragung des Rechts erforderliche Einigung bedarf keiner Form.
2. § 20 der Grundbuchordnung ist nicht anzuwenden.

3. § 39 Abs. 1 der Grundbuchordnung ist nicht anzuwenden, wenn als Berechtigter das Deutsche Reich eingetragen ist.

§ 11

Formvorschriften für eine Berichtigung des Grundbuchs

Ist als Eigentümer eines Grundstücks oder als Berechtigter eines sonstigen Rechts an einem Grundstück ein nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger eingetragen, und ist nach § 1 Abs. 1 Eigentümer oder sonstiger Berechtigter der Bund, so ist zum Nachweis der Unrichtigkeit des Grundbuchs eine Erklärung des Landes, in dem das betreffende Grundstück liegt, darüber erforderlich und genügend, daß Eigentümer oder sonstiger Berechtigter der Bund ist.

§ 12

Übergang von Beteiligung auf die Länder

(1) Die Beteiligungen, die dem Deutschen Reich oder dem ehemaligen Land Preußen am oder nach dem 8. Mai 1945 an den in der Anlage aufgeführten Unternehmen des privaten Rechtes zustanden, gehen auf die in der Anlage bezeichneten Länder über.

(2) Die Beteiligung, die dem ehemaligen Land Preußen an der Versuchsgruben GmbH, Dortmund, zustand, geht auf das Land Nordrhein-Westfalen über.

(3) Die Beteiligung, die dem ehemaligen Land Preußen an der Nürburgring GmbH, Adenau (Eifel), zustand, geht auf das Land Rheinland-Pfalz über.

§ 13

Übertragung von Beteiligungsrechten auf die Länder

(1) Soweit die Beteiligungen des Deutschen Reichs an der

1. Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft für die Rheinprovinz „Rheinisches Heim“ mbH, Bonn,
2. Niedersächsischen Landgesellschaft mbH, Hannover,
3. Hessischen Heimat Siedlungsgesellschaft mbH, Kassel,
4. Nassauischen Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt,
5. Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft mbH, Kiel,

im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes insgesamt 26 vom Hundert des Stammkapitals der einzelnen Gesellschaft übersteigen, hat der Bund die diesen Anteil übersteigenden Beteiligungen unentgeltlich auf dasjenige Land zu übertragen, in dem sich der Sitz der Gesellschaft befindet. Bei Errechnung der zu übertragenden Teile von Geschäftsanteilen ist die dem Bund verbleibende Beteiligung auf volle einhundert Deutsche Mark aufzurunden.

(2) Der Bund hat die Hälfte der Beteiligung, die dem ehemaligen Land Preußen an der Duisburg-Ruhrorter Häfen AG, Duisburg-Ruhrort, zustand, unentgeltlich auf das Land Nordrhein-Westfalen zu übertragen.

(3) Der Bund hat die Beteiligung, die dem Deutschen Reich an der Nürburgring GmbH, Adenau (Eifel), zustand, unentgeltlich auf das Land Rheinland-Pfalz zu übertragen, soweit diese Beteiligung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschaft übersteigt.

(4) Die nach dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder nach dem Gesellschaftsvertrag erforderlichen Genehmigungen zur Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Gesellschaften gelten als erteilt.

§ 14

Ausgleich zwischen Bund, Ländern und sonstigen Verwaltungsträgern

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vermögensrechten (§ 1) bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Bund, einem Land oder einer Gemeinde (Gemeindeverband) vereinnahmte oder verausgabte Beträge unter Ausschluß etwa bestehender Erstattungsansprüche für Rechnung dessen, dem sie zugeflossen oder von dem sie geleistet worden sind, § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Im übrigen stehen Ansprüche des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde (Gemeindeverband), die sich rechtlich oder wirtschaftlich auf ein einzelnes Vermögensrecht (§ 1) beziehen und im Zusammenhang mit dessen Verwaltung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, demjenigen zu, dem das Vermögensrecht nach diesem Gesetz zusteht oder zustehen würde. Verbindlichkeiten des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde (Gemeindeverband), die sich rechtlich oder wirtschaftlich auf ein einzelnes Vermögensrecht (§ 1) beziehen und im Zusammenhang mit dessen Verwaltung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, sind von demjenigen zu erfüllen, dem das Vermögensrecht nach diesem Gesetz zusteht oder zustehen würde. Im Verhältnis von Bund und Ländern wird für die Benutzung von Vermögensrechten (§ 1) für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Entschädigung nicht gezahlt, es sei denn, daß etwas anderes vereinbart ist.

(3) Notwendige oder nützliche Aufwendungen und Verwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vermögensrechten (§ 1) nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Vermögensgegenstand gemacht werden, gehen für Rechnung dessen, dem der Vermögensgegenstand nach diesem Gesetz zusteht. Das gleiche gilt für gezogene Nutzungen.

(4) Haftet ein den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegender Vermögensgegenstand für einen

nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) zu erfüllenden Anspruch und ist nach § 25 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes Anspruchsschuldner ein anderer als derjenige, dem der Vermögensgegenstand nach diesem Gesetz zusteht, so ist der letztere verpflichtet, die notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Erfüllung des Anspruchs gemacht werden.

§ 15

Bundesgesetzliche Vorabregelungen

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für Vermögensrechte (§ 1), die unter die Vorschriften

1. des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 155) und des § 11 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011),
2. des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 157) und des Überleitungsgesetzes für die Bundesfernstraßen im Saarland vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 797),
3. des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 352),
4. des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 123),
5. der §§ 1, 3 bis 9 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost vom 21. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 225) und des § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011),
6. des Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 276)

fallen.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für Vermögensrechte (§ 1), die unter die Vorschriften des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst vom 11. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 738) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den deutschen Wetterdienst vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 796) fallen, es sei denn, daß es sich um Vermögensrechte im Sinne des § 10 Satz 2 des bezeichneten Gesetzes handelt und daß diese Vermögensrechte nach den §§ 2, 3, 5 oder 6 einem Land zustehen.

§ 16

Besatzungs- und Stationierungsschäden

(1) Besatzungsschäden, die nach dem 31. März 1950 an Sachen verursacht worden sind, die nach diesem Gesetz einem Land, einer Gemeinde (Gemeindeverband) oder einem sonstigen Rechtsträger zu übertragen sind, sind nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) zu entschädigen. Der Antrag auf Entschädigung ist innerhalb von sechs Monaten nach Übertragung der in § 7 bezeichneten Rechte bei der nach § 44 des vorbezeichneten Gesetzes zuständigen Stelle einzureichen.

(2) Soweit an Sachen der in Absatz 1 bezeichneten Art in der Zeit zwischen dem 5. Mai 1955, 12 Uhr mittags, und der Übertragung der in § 7 bezeichneten Rechte durch Handlungen oder Unterlassungen der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte Schäden verursacht worden sind, sind diese nach den Grundsätzen des Artikels 8 des Finanzvertrages vom 26. Mai 1952/23. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 381) oder nach den Grundsätzen der Bestimmungen, die diese Vorschrift ablösen, zu entschädigen. Der Lauf der in Artikel 8 Abs. 6 des Finanzvertrages oder in den diese Vorschrift ablösenden Bestimmungen vorgesehenen Fristen zur Geltendmachung des Anspruchs beginnt mit dem Tag der Übertragung der in § 7 bezeichneten Rechte.

§ 17

Kosten anhängiger Gerichtsverfahren

Soweit sich ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz erledigt, trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

§ 18

Kosten der Durchführung des Gesetzes

(1) Gerichtsgebühren und andere Abgaben, für die der Bund nach Artikel 105 des Grundgesetzes die Gesetzgebung hat, die aus Anlaß und in Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

(2) Außergerichtliche Kosten der Übertragung von Beteiligungsrechten (§ 13) haben die Rechtsträger zu tragen, auf welche die Rechte übertragen werden.

§ 19

Sondervorschriften für Berlin

(1) § 5 gilt nicht im Land Berlin. Eine besondere Regelung bleibt insoweit vorbehalten.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für in Berlin (West) belegene Vermögensrechte (§ 1), soweit die Rechtsverhältnisse derartiger Vermögensrechte im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch in § 15 bezeichnete, im Land Berlin bisher nicht in Kraft getretene Gesetze geregelt sind.

§ 20

Sondervorschriften für das Saarland

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für im Saarland belegene Vermögensrechte (§ 1), soweit die Rechtsverhältnisse derartiger Vermögensrechte im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch das in § 15 Abs. 1 Nr. 6 bezeichnete, im Saarland bisher nicht in Kraft getretene Gesetz geregelt sind.

(2) Dieses Gesetz gilt im Saarland mit folgender Maßgabe:

1. In § 6 Abs. 2 tritt anstelle einer Frist von sechs Monaten eine Frist von einem Jahr.
2. § 16 Abs. 1 findet keine Anwendung.
3. In § 16 Abs. 2 tritt anstelle des 5. Mai 1955, 12 Uhr mittags, der 6. Juli 1959, 0 Uhr.

§ 21

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

(2) Im Saarland tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats in Kraft.

Anlage

zu § 12 Abs. 1

I. Baden-Württemberg

1. Badisch-Pfälzische Flugbetrieb AG., Mannheim
2. Doggererz AG, Blumberg
3. Flughafen Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen
4. Hohenzollerische Landesbahn AG, Hechingen
5. Karlsruher Flughafen GmbH, Karlsruhe
6. Siedlungsgesellschaft für das Doggererzgebiet Oberbaden mbH, Karlsruhe
7. Württembergische Heimstätte GmbH, Stuttgart

IV. Bremen

1. Beamten-Baugesellschaft Bremen GmbH, Bremen
2. Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH, Bremerhaven

V. Hessen

1. Bad Wildunger Heilquelle AG Königsquelle i. L., Bad Wildungen
2. Kleinbahn-Aktiengesellschaft Frankfurt am Main-Königstein, Frankfurt (Main)
3. Kleinbahn Kassel-Naumburg AG, Frankfurt (Main)
4. Nassauische Heimstätte GmbH, Frankfurt

7. Emdener Hafenumschlagsgesellschaft mbH, Emden
8. Hafen-Dampfschiffahrt AG, Hamburg
9. Hoya-Syke-Asendorf Eisenbahn GmbH, Hoya
10. Kleinbahn Ihrhove-Westrhauderfehn GmbH, Leer
11. Kleinbahn Leer-Aurich-Wittmund GmbH, Aurich
12. Kleinbahn Neuhaus-Brahlstorf GmbH, Lüneburg
13. Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH, Lüchow
14. Niedersächsische Heimstätte GmbH, Hannover
15. Niederweserbahn GmbH, Bremerhaven
16. Seefischmarkt Cuxhaven GmbH, Cuxhaven
17. St. Andreasberger Eisenbahn GmbH, St. Andreasberg
18. Steinhuder Meer-Bahn GmbH, Wunstorf
19. Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH, Verden (Aller)
20. Wilstedt-Zeven-Tostedter Eisenbahn GmbH, Zeven
21. Wittlager Kreisbahn AG, Bohmte (Holst.)

VII. *Nordrhein-Westfalen*

1. Extertalbahn AG, Barntrup
2. Flughafen GmbH Essen-Mülheim (Ruhr), Mülheim (Ruhr)
3. Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“ mbH, Münster

4. Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Duisburg-Hamborn eGmbH, Duisburg-Hamborn
5. Kleinbahn Steinhelle-Medebach GmbH, Brilon
6. Kleinbahn „Tecklenburger Nordbahn“ — Rheine-Recke — Osnabrück-AG, Rheine (Westf.)
7. Kleinbahn Weidenau-Deuz GmbH, Siegen
8. Kreis-Altenaer-Eisenbahn AG, Lüdenscheid
9. Wohnungsgesellschaft „Ruhr-Niederrhein“ mbH, Essen

VIII. *Rheinland-Pfalz*

1. Kaolinwerk Oberwinter GmbH, Oberwinter
2. Heimstätte Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz

IX. *Saarland*

1. Flughafengesellschaft Saarbrücken-Ennsheim mbH, Saarbrücken
2. Merzig-Büschfelder Eisenbahn GmbH, Merzig (Saar)

X. *Schleswig-Holstein*

1. Elmshorn-Barmstedt-Oldesloer Eisenbahn AG, Elmshorn
2. Kieler Flughafen GmbH, Kiel
3. Kleinbahn Niebüll-Dagebüll AG, Niebüll
4. Koloniale Frauenschule Rendsburg GmbH, Rendsburg
5. Wohnungsbaugesellschaft Nordmark mbH, Kiel

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung der Rechtsverhältnisse des Aktivvermögens des Deutschen Reichs und der Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechts beruht auf den Artikeln 134 und 135 Abs. 6 des Grundgesetzes (GG). Das Aktivvermögen des Deutschen Reichs umfaßt die Gesamtheit der vermögenswerten Rechte des Deutschen Reichs, insbesondere das Eigentum an unbeweglichen und beweglichen Sachen, aber auch z. B. Forderungen, immaterielle Güterrechte und Wohnungsbesetzungsrechte. Das deutsche Verwaltungsrecht unterscheidet bei Vermögen der öffentlichen Hand zwei Vermögensmassen, nämlich das Verwaltungsvermögen und das Finanzvermögen. Diese Unterscheidung ist für die Auslegung der vorbezeichneten, für die Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens maßgeblichen Bestimmungen des Grundgesetzes von wesentlicher Bedeutung. Es erscheint daher zweckmäßig, zunächst eine kurze Erläuterung dieser Begriffe zu geben und sodann auf das rechtliche Schicksal des Reichsvermögens und der Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen nach dem Zusammenbruch auf Grund besatzungsrechtlicher und bundesgesetzlicher Regelungen einzugehen.

I. Verwaltungs- und Finanzvermögen

2. Das Verwaltungsvermögen stellt den Inbegriff aller der Vermögensrechte dar, die zu einer sachgemäßen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben unentbehrlich sind und durch ihre Benutzung der Durchführung des Dienst- und Verwaltungsbetriebes sowie sonstiger öffentlicher Aufgaben dienen (z. B. Dienstgrundstücke und Dienstgebäude nebst Inventar und Ausstattung, Kasernen, Dienstkraftwagen usw.). Dieses unmittelbar dem öffentlichen Dienst für bestimmte Verwaltungsaufgaben dienende Vermögen ist durch seine Indienststellung (Widmung) für Verwaltungsaufgaben zweckgebunden. Es erscheint in den Haushaltsplänen fast ausschließlich auf der Ausgabe- und Einnahmenseite, da Einnahmen nur ausnahmsweise anfallen. Die Widmung selbst ist eine tatsächliche Handlung, durch die der rechtliche Gesamtstatus eines Vermögensgegenstandes in dem Sinne verändert wird, daß dieser in das öffentliche Recht einbezogen wird und nicht ohne Entwidmung durch die zuständige Verwaltungsbehörde seiner Zweckbestimmung entfremdet werden kann.

Während bei dem Verwaltungsvermögen die unmittelbare Bestimmung für Aufgaben der öffentlichen Hand unter grundsätzlicher Außerachtlassung des Ertragszwecks ausschlaggebend ist, ist es die Eigenart des Finanzvermögens, daß es dem öffentlichen Nutzen in erster Linie durch seinen Ertrag dienen soll; es wird daher im allgemeinen Einnahmen irgendwelcher Art abwerfen. Es ist aber durchaus möglich, daß auch Finanzvermögen keine Ein-

nahmen bringt oder sogar Zuschüsse erfordert, ebenso wie umgekehrt beim Verwaltungsvermögen Einnahmen anfallen können. Zum Finanzvermögen gehören z. B. Liegenschaften, die nicht oder nicht mehr bestimmten Verwaltungsaufgaben gewidmet sind, Wirtschaftsbetriebe, Bergwerke, Wertpapiere und auch Beteiligungen an Unternehmen. Das Finanzvermögen untersteht dem privaten Recht und nur hinsichtlich seiner haushaltsrechtlichen Behandlung auch dem öffentlichen Recht.

II. Besatzungsrechtliche Regelungen

Einheitliche Regelung durch die Besatzungsmächte

3. Die Militärregierungsgesetze Nr. 52 der drei westlichen Besatzungsmächte unterwarfen das Vermögen des Deutschen Reichs und des ehemaligen Landes Preußen der Beschlagnahme, Verwaltung, Aufsicht und sonstigen Kontrolle durch die Militärregierungen. Ohne deren Zustimmung konnten die eingesetzten Vermögensverwalter und die von diesen bestellten Treuhänder keine Verfügungen über die Substanz des Vermögens treffen. Als durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 das Land Preußen mit Wirkung vom 25. Februar 1947 aufgelöst wurde, unterließ es der Kontrollrat, die Rechtsverhältnisse an dem Vermögen des aufgelösten Staates Preußen gesetzlich zu regeln.

Amerikanische Zone

4. Unmittelbar vor Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. Mai 1949 übertrug die amerikanische Militärregierung durch das Gesetz Nr. 19, das am 20. April 1949 für den Bereich der Länder Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft getreten ist, das Vermögen des Deutschen Reichs und des ehemaligen Landes Preußen auf die Belegenheitsländer. Soweit Reichsvermögen jedoch für Verwaltungsaufgaben des Zoll-, Gesundheits- und Wetterdienstes oder für den Gebrauch der Reichsbahn, der Reichspost, der Reichsautobahnen oder der Reichswasserstraßen bestimmt war oder der Unterbringung von Ämtern der Reichsregierung gedient hatte, wurde es nicht zu vollem, sondern zu treuhänderischem Eigentum übertragen. Die Länder waren insoweit nur Treuhänder für den künftig den Ländern übergeordneten deutschen Staat. Dem Bund räumte das Gesetz Nr. 19 das Recht ein, die Eigentumsübertragungen auf die Länder rückgängig zu machen. Es spricht deshalb im Zusammenhang mit der den Ländern eingeräumten Rechtsstellung von einem „defeasible property“, d. h. von einem auflösend bedingten Eigentum.

Französische Zone

5. Die französische Militärregierung ordnete am 3. Juni 1949 — also nach dem Inkrafttreten des

Grundgesetzes — durch die Verordnung Nr. 217 an, daß das für Zwecke der ehemaligen Reichsverwaltungen genutzte oder bestimmt gewesene Reichsvermögen in dem gleichen Umfang der Verwaltung der Länder der französischen Zone unterworfen wurde, in welchem durch Gesetz Nr. 19 der amerikanischen Militärregierung derartiges Vermögen auf die Belegenheitsländer treuhänderisch zu Eigentum übertragen worden war. Hinsichtlich des übrigen Reichsvermögens wurden die Länder zur Aneignung im Wege landesrechtlicher Durchführungsvorschriften ermächtigt. Die Länder haben von dieser Ermächtigung insoweit Gebrauch gemacht, als sie Reichsvermögen, das Landesaufgaben diene, in ihr Eigentum überführten. Das Vermögen des ehemaligen Landes Preußen wurde durch die gleiche Verordnung auf die Belegenheitsländer übertragen.

Britische Zone

6. Die britische Militärregierung traf in der am 6. September 1949 erlassenen Verordnung Nr. 202 lediglich Bestimmungen hinsichtlich der Verwaltung des Reichsvermögens und des preußischen Vermögens und übertrug diese den zuständigen Länderbehörden, die insoweit im Auftrage und nach Weisung der Bundesregierung tätig sein sollten. Im übrigen hat sie unter Verweisung auf das Grundgesetz die Eigentumsverhältnisse an diesen Vermögen unberührt gelassen.

Berlin (West)

7. In den Westsektoren des Landes Berlin wurden durch die jeweiligen Besatzungsmächte für das Vermögen des Deutschen Reichs und des ehemaligen Landes Preußen im wesentlichen die gleichen Regelungen getroffen wie in den westlichen Besatzungszonen. Eine Abweichung ergab sich für den britischen Sektor insofern, als hier das Vermögen des ehemaligen Landes Preußen in das Eigentum des Landes Berlin und das gesamte Reichsvermögen auf das Land Berlin als Treuhänder für einen zukünftigen deutschen Staat übertragen wurde, „der von den britischen Besatzungsbehörden als geeignet anerkannt wird, das endgültige Eigentum zu haben“.

8. Durch das am 4. Mai 1951 erlassene Gesetz der Alliierten Hohen Kommission Nr. A 16 (Amtsblatt AHK S. 881) sind das Gesetz Nr. 19 der amerikanischen Militärregierung (Textziffer 4), die Verordnung Nr. 217 der französischen Militärregierung (Textziffer 5) und die Verordnung Nr. 202 der britischen Militärregierung (Textziffer 6) im Gebiet der Bundesrepublik im wesentlichen aufgehoben worden.

III. Bundesgesetzliche Regelungen

9. Das Grundgesetz befaßt sich in den Artikeln 89, 90 und 134 mit dem Vermögen des Deutschen Reichs und in Artikel 135 mit dem Vermögen des ehemaligen Landes Preußen. Während in den Artikeln 89 und 90 GG bestimmte Gruppen von Verwaltungsvermögen, nämlich die Reichswasserstraßen, die

Reichsautobahnen und die Reichsstraßen angesprochen sind und dem Bund das Eigentum an diesen Vermögenswerten übertragen wird, bestimmt Artikel 134 Abs. 1 GG, daß das gesamte übrige Vermögen des Deutschen Reichs grundsätzlich Bundesvermögen wird. Das Vermögen des ehemaligen Landes Preußen ist grundsätzlich den Nachfolgeländern zugefallen, nur die Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechts sind Eigentum des Bundes geworden (Artikel 135 Abs. 6 GG). Die besatzungsrechtlichen Bestimmungen standen zu dieser grundgesetzlichen Regelung im Gegensatz. Da sie z. T. nach Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen worden sind, konnte ihre Rechtswirksamkeit nicht unter Berufung auf das Grundgesetz bestritten werden. Eine mit der Regelung des Grundgesetzes übereinstimmende Rechtslage ist erst durch das Gesetz der Alliierten Hohen Kommission Nr. A 16 vom 4. Mai 1951 hergestellt worden, durch das die angeführten besatzungsrechtlichen Vorschriften aufgehoben wurden. Da dieser Aufhebung keine rückwirkende Kraft zukam, hat der Bundesgesetzgeber in dem Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 — Vorschaltgesetz — (Bundesgesetzbl. I S. 467) die aus dem Besatzungsrecht abgeleiteten Eigentums- und Verwaltungsrechte der Länder ausdrücklich beseitigt. Soweit in Ländern der französischen Zone, nämlich in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie in dem bayerischen Kreis Lindau nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes auf Grund der in der Verordnung Nr. 217 erteilten Ermächtigung Reichsvermögen, das Landesaufgaben diene, in das Eigentum der Länder übergeführt worden ist, sind auch diese Eigentumsübertragungen durch das Vorschaltgesetz rückgängig gemacht worden.

10. Mit Inkrafttreten des Grundgesetzes sind somit das Gesamtvermögen des Deutschen Reichs und die Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechts Vermögen des Bundes geworden. Geht man davon aus, daß das Reich als eigene Rechtspersönlichkeit neben der Bundesrepublik fortbesteht, dann sind Artikel 134 Abs. 1 und Artikel 135 Abs. 6 ebenso wie die Artikel 89 und 90 GG unmittelbar geltendes Recht. Diese Auffassung hat mit eingehender Begründung der Bundesgerichtshof in den in Band 3, S. 308 und Band 8, S. 197 der amtlichen Sammlung veröffentlichten Entscheidungen vertreten. Das Vermögen des Reichs ist somit, ebenso wie die Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechts, seit Inkrafttreten des Grundgesetzes Vermögen des Bundes. Vertritt man dagegen die Auffassung, daß Reich und Bund identisch sind, ergibt sich für das Reichsvermögen die gleiche Rechtslage bereits zwangsläufig aus der Personen- gleichheit der Vermögensträger. Von dieser Grundanschauung aus gesehen kommt dann allerdings dem Artikel 134 Abs. 1 GG nur deklaratorische Bedeutung zu.

11. Das Grundgesetz gilt auch im Land Berlin (Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Mai

1957 — BVerfGE 7, 1, 7). Da das Vorschaltgesetz mit Billigung der Besatzungsmächte in Berlin in Kraft gesetzt worden ist, müssen auch die besatzungsrechtlichen Bestimmungen, die in Berlin hinsichtlich des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen galten, als aufgehoben angesehen werden, so daß also auch hier diese Vermögen Bundesvermögen geworden sind.

12. In Artikel 134 Abs. 4 GG ist der Bundesgesetzgeber verpflichtet worden, im Rahmen des Artikels 134 Abs. 1 bis 3 GG die nähere Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens zu treffen. In Artikel 135 Abs. 6 GG ist bestimmt worden, daß durch Bundesgesetz das Nähere über die Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechts zu regeln ist und daß hierbei von dem im Grundgesetz festgelegten Grundsatz abgewichen werden kann. Diesen in Artikel 134 Abs. 4 und Artikel 135 Abs. 6 GG gemachten Vorbehalt soll das Reichsvermögen-Gesetz ausfüllen. Durch dieses Gesetz sollen aber Bestimmungen in bereits ergangenen Bundesgesetzen über Eigentum und sonstige Vermögensrechte des Deutschen Reichs nicht berührt werden (vgl. § 15). Über den Inhalt dieser bundesgesetzlichen Regelung gibt der Grundgesetzgeber in den genannten Artikeln nur in weitem Umfange der Auslegung bedürftige Grundsätze.

13. Der Gesetzentwurf ist in langwierigen Verhandlungen mit den Ländern gemeinsam erarbeitet worden. Dabei konnte in allen grundsätzlichen Fragen eine Einigung erzielt werden, weil Bund und Länder bestrebt waren, soweit das im Rahmen des Artikels 134 GG möglich ist, eine Regelung zu finden, die den Bedürfnissen der Verwaltungen des Bundes, der Länder und der übrigen beteiligten öffentlichen Rechtsträger entspricht.

*

Durch das Gesetz werden der Bund und die Länder nicht mit Kosten belastet.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

14. Soweit Vermögensrechte, die am oder nach dem 8. Mai 1945 dem Deutschen Reich zustanden, nicht schon auf Grund der Identität zwischen Reich und Bund oder auf Grund des Artikels 134 Abs. 1 GG Bundesvermögen geworden sind, wird der Übergang auf den Bund in Absatz 1 angeordnet. Nur insoweit würde diese Bestimmung konstitutive Bedeutung haben. Nach Auffassung der Bundesregierung gibt sie nur wieder, was schon Rechtsens ist.

Die Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechts sind auf Grund des Artikels 135 Abs. 6 GG Vermögen des Bundes. Soweit sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes (24. Mai 1949) dem Lande Preußen nicht mehr zustanden, weil über sie in der Zeit nach dem 8. Mai 1945 verfügt worden war, werden sie von der Bestimmung des Artikels 135 Abs. 6 GG

nicht erfaßt, wohl aber durch Absatz 1. Insofern hat dieser nicht nur deklaratorische Bedeutung.

15. Absatz 2 soll verhindern, daß in der Zeit nach dem 8. Mai 1945 getroffene Verfügungen rechtsgeschäftlicher und sonstiger Art rechtsunwirksam werden. Es soll grundsätzlich bei den hierdurch eingetretenen, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch bestehenden Rechtsänderungen bleiben, allerdings mit der sich aus Absatz 3 ergebenden Einschränkung.

16. Ist nämlich über Vermögensrechte im Sinne des Absatzes 1 anders als durch Rechtsgeschäft — z. B. auf Grund von Gesetzen, Verwaltungsakten, durch Entscheidungen oder sonstige Anordnungen — unmittelbar zugunsten eines Landes verfügt worden, so sollen nach Absatz 3 zwar auch derartige Verfügungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die hiervon betroffenen Vermögensrechte werden aber, wenn sie am 1. Oktober 1959 noch zum unmittelbaren Landesvermögen gehört haben, den Vorschriften des Reichsvermögen-Gesetzes unterworfen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Vermögensrechte des Deutschen Reichs, die Aufgaben von Reichsdienststellen, nämlich der Geheimen Staatspolizei (Gestapo), der Waffen-SS, der Organisation Todt (OT) und des Reichsarbeitsdienstes (RAD) gedient haben. Die Alliierten haben diese Vermögensrechte zu Unrecht als Vermögen aufgelöster nationalsozialistischer Einrichtungen behandelt und sie auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 50 auf die Belegenheitsländer übertragen. Ein Teil der Länder hat deshalb die Vermögensrechte auf den Bund zurückübertragen. Die übrigen Länder haben jedoch die Rückübertragung der Vermögensrechte auf den Bund im Hinblick auf ihren originären, keiner Anfechtung unterliegenden Rechtserwerb abgelehnt. Durch Absatz 3 werden diese den Ländern zugefallenen Vermögensrechte des Deutschen Reichs der Regelung dieses Gesetzes unterworfen. Das bedeutet, daß die Länder die Vermögensrechte, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen würden, behalten, und die Vermögensrechte, die ihnen nach diesem Gesetz nicht zustehen, auf den Bund zu übertragen haben. Dieser muß sie jedoch auf Gemeinden (Gemeindeverbände) weiter übertragen, wenn diese nach dem Reichsvermögen-Gesetz anwartschaftsberechtigt sind.

Zu § 2

17. Nach Artikel 134 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz GG ist der Bund verpflichtet, Reichsvermögen, das für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach dem Grundgesetz nicht Verwaltungsaufgaben des Bundes sind, auf den neuen Aufgabenträger zu übertragen. Der § 2 des Entwurfs dient der Durchführung dieser Verpflichtung, die überdies einem allgemein anerkannten Grundsatz des deutschen Verwaltungsrechts entspricht, wonach das Verwaltungsvermögen bei einem Wechsel des Aufgabenträgers der Verwaltungsaufgabe folgt.

18. Das Anwartschaftsrecht des Aufgabennachfolgers besteht nach dem Grundgesetz (Artikel 134 Abs. 2) nur für das Verwaltungsvermögen, das „nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung“ überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt

war. § 2 legt diese Bestimmung dahin aus, daß die Widmung für eine Verwaltungsaufgabe am 8. Mai 1945, also im Zeitpunkt des Zusammenbruchs, bestanden haben muß. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Vermögensrechte erst kurze Zeit vorher für die Verwaltungsaufgaben bestimmt worden waren oder ob sie kurze Zeit nach dem Zusammenbruch entwidmet worden sind. Das Anwartschaftsrecht des neuen Aufgabenträgers ist allein von der Tatsache abhängig, daß die Vermögensrechte am 8. Mai 1945 für eine auf ihn übergegangene Verwaltungsaufgabe bestimmt waren.

19. Nach Artikel 134 Abs. 2 GG muß es sich um eine Widmung gehandelt haben, die die Vermögensrechte „überwiegend“ erfaßte. Der Entwurf hat das Wort „überwiegend“ übernommen, ohne festzulegen, wann ein Vermögensrecht überwiegend für eine Verwaltungsaufgabe bestimmt ist bzw. war. Es ist dies eine Tatfrage, die jeweils im Einzelfall entschieden werden muß.

20. Nach Artikel 134 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz GG muß das Vermögensrecht für Verwaltungsaufgaben bestimmt gewesen sein. Eine Bestimmung für eine Verwaltungsaufgabe, d. h. eine Widmung, liegt — wie sich aus der Natur der Sache ergibt — nur vor, wenn sie auf Dauer gedacht ist. Wenn daher § 2 voraussetzt, daß die Bestimmung für eine Verwaltungsaufgabe „nicht nur vorübergehend“ gewesen sein muß, so bedeutet dies keine Abänderung des Artikels 134 GG, sondern nur eine Klarstellung.

21. Anwartschaftsberechtigt ist der „nunmehr“ zuständige Aufgabenträger. Das Vorschaltgesetz hatte diese Bestimmung auf den 24. Mai 1949, den Tag des Inkrafttretens des Grundgesetzes, abgestellt. Im Hinblick darauf, daß für die tatsächliche Verwaltungszuständigkeit zu diesem Zeitpunkt im wesentlichen noch die vorangegangenen, einer Zentralgewalt entbehrenden Verhältnisse maßgeblich waren und daß nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes noch ein Wechsel in der Trägerschaft der Verwaltungsaufgaben stattgefunden hat, bestimmt § 2 als maßgebend für die Frage der Verwaltungszuständigkeit den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Ginge man von der am 24. Mai 1949 gegebenen Verwaltungszuständigkeit aus, so würde damit der Sinn des Artikels 134 GG in das Gegenteil verkehrt, da dann die für eine Verwaltungsaufgabe bestimmten Vermögensrechte nicht demjenigen zuerkannt würden, der heute Träger der Verwaltungsaufgabe ist, sondern demjenigen anderen Rechtsträger, dessen Verwaltungszuständigkeit am 24. Mai 1949 gegeben war.

22. Bei der durch das Grundgesetz nach föderalistischen Gesichtspunkten vorgenommenen Neuaufteilung der Verwaltungsaufgaben des Deutschen Reichs sind Verwaltungsaufgaben nicht stets in ihrem vollen Umfange auf neue Rechtsträger übertragen worden. So hat das Grundgesetz die Verwaltungsaufgaben der Reichsfinanzverwaltung in den Sachbereich z. B. der Verwaltung der Zölle, der Finanzmonopole, der Beförderungsteuer, der Umsatzsteuer, einzelner Verbrauchsteuern und einmaliger Vermögensabgaben einerseits und in die

Verwaltung der übrigen Steuern und Abgaben andererseits gespalten und zum Verwaltungsträger des erstgenannten Bereichs den Bund, zum Verwaltungsträger des zweiten Bereichs die Länder bestimmt. Die Aufgaben der Justizverwaltung sind nach dem Grundgesetz eine Verwaltungsaufgabe der Länder, die Aufgaben der obersten Gerichte jedoch Aufgaben des Bundes. Mit Rücksicht auf diese Aufspaltung einzelner Verwaltungsbereiche geht § 2 nicht davon aus, ob ein Vermögenswert für eine Verwaltungsaufgabe, sondern davon, ob er für „einen Sachbereich einer Verwaltungsaufgabe“ bestimmt war.

23. Anwartschaftsberechtigter Aufgabenträger im Sinne des § 2 können auch Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sein. Wenn auch das Grundgesetz in Artikel 30 nur eine Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern vornimmt, so ergibt sich doch aus der Verwendung des Begriffs „Aufgabenträger“ in dem hier maßgebenden ersten Halbsatz des Artikels 134 Abs. 2 GG im Gegensatz zu dem im zweiten Halbsatz verwendeten Begriff „Land“, daß nicht nur den Ländern, sondern auch den Gemeinden und sonstigen Aufgabenträgern ein Anspruch auf unmittelbare Übertragung des Eigentums zusteht.

Zu § 3

24. § 3 befaßt sich mit dem im zweiten Halbsatz des Artikels 134 Abs. 2 Satz 1 GG im Grundsatz den Ländern zuerkannten Anwartschaftsrecht, das auf der tatsächlichen Benutzung von Vermögensrechten für Verwaltungsaufgaben beruht, die nach dem Grundgesetz nunmehr von den Ländern zu erfüllen sind. Hinsichtlich des Begriffs „nunmehr“ wird auf die Ausführungen zu Textziffer 21 verwiesen. Ergänzend wird bemerkt, daß aus dem Wort „nunmehr“ im zweiten Halbsatz gefolgert werden könnte, ein auf der tatsächlichen Benutzung beruhendes Anwartschaftsrecht eines Landes setze in jedem Falle einen sich aus dem Grundgesetz ergebenden Wechsel in der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben voraus. Eine solche Auslegung würde aber dem Sinn der grundgesetzlichen Vorschrift nicht gerecht werden. Das Anwartschaftsrecht muß auch dann bejaht werden, wenn ein Land ein Vermögensrecht des Deutschen Reichs für eine Aufgabe benutzt, die schon vor dem 8. Mai 1945 vom Land wahrgenommen wurde.

25. Die Tatsache, daß das Grundgesetz das Anwartschaftsrecht eines Landes auf Übertragung von Reichsvermögen von seiner „gegenwärtigen“ Benutzung für Verwaltungsaufgaben abhängig macht, legt nahe anzunehmen, daß es auf die Benutzung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes ankomme. Eine solche Auslegung würde jedoch zu dem Ergebnis führen, daß eine zehnjährige Entwicklung unberücksichtigt bleibt. In dieser Zeit sind eine Reihe von neuen Verwaltungsaufgaben auf den Bund zugekommen (Bundesgrenzschutz, Verteidigung usw.); außerdem sind Verwaltungszuständigkeiten in dieser Zeit erst endgültig zwischen Bund und Ländern aufgeteilt worden. Im Hinblick hierauf erscheint die im Entwurf getroffene Rege-

lung zweckmäßig und auch zulässig, die allein die Benutzung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausführungsgesetzes entscheidend sein läßt.

26. Das Anwartschaftsrecht, das den Ländern auf Grund der tatsächlichen Benutzung eingeräumt ist, beschränkt sich nicht auf das Verwaltungsvermögen, sondern bezieht sich auch auf das Finanzvermögen des Deutschen Reichs. Voraussetzung ist allein, daß das Vermögensrecht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes überwiegend und nicht nur vorübergehend für eine Verwaltungsaufgabe eines Landes benutzt wird. „Überwiegende“ Benutzung ist zwar nach dem Wortlaut des zweiten Halbsatzes des Artikels 134 Abs. 2 Satz 1 GG keine Voraussetzung für das Entstehen des Anwartschaftsrechts. Würde man jedoch schon bei einer nicht überwiegenden Benutzung dem Land ein Anwartschaftsrecht einräumen, so würde das dem Sinn des Artikels 134 GG nicht entsprechen, der offensichtlich dahin geht, die möglichst ungestörte Durchführung von Verwaltungsaufgaben durch die öffentliche Hand sicherzustellen. Der Bund müßte dann z. B. ein von ihm für seine Verwaltungsaufgaben bestimmtes und benutztes Grundstück auch dann auf das Land übertragen, wenn er selbst das Grundstück ganz überwiegend, das Land aber das Grundstück nur zu einem geringen Teil für Verwaltungsaufgaben benutzt.

27. Ein Anwartschaftsrecht des Landes ist nur dann gegeben, wenn das Vermögensrecht im Rahmen von Verwaltungsaufgaben benutzt wird, die nach dem Grundgesetz nunmehr „von den Ländern zu erfüllen sind“. Notwendig ist also, daß das Vermögensrecht für eine den Ländern nach Artikel 30 GG obliegende Verwaltungsaufgabe benutzt wird. Zu diesen Aufgaben gehören grundsätzlich auch Verwaltungsaufgaben, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden durchgeführt werden.

28. Artikel 134 GG besagt nichts über das Rangverhältnis der Anwartschaftsrechte, die sich aus der Aufgabennachfolge bzw. aus der tatsächlichen Benutzung ableiten. Da Anwartschaftsrechte verschiedener Rechtsträger auf dasselbe Vermögensrecht gegeben sein können, muß das Rangverhältnis im Ausführungsgesetz klargestellt werden. Das ist in § 3 durch den Zusatz „auf welche die Voraussetzungen des § 2 nicht zutreffen“ zugunsten des auf der Aufgabennachfolge beruhenden Anwartschaftsrechts geschehen. Es mag sein, daß diese Regelung in Einzelfällen zu einem Ergebnis führen kann, das nicht ohne weiteres sinnvoll erscheinen mag, da dem auf der tatsächlichen Benutzung beruhenden Anwartschaftsrecht eines Landes zwar das Eigentumsrecht des Bundes weichen muß, nicht aber das Anwartschaftsrecht eines anderen Landes oder einer Gemeinde, das sich aus der Aufgabennachfolge herleitet. Der in § 3 bestätigte Vorrang des ersten Halbsatzes des Artikels 134 Abs. 2 GG entspricht aber zweifellos dem aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift deutlich erkennbaren Willen des Grundgesetzgebers, der zunächst nur eine Übertragung des Verwaltungsvermögens des Deutschen Reichs auf den Aufgabennachfolger vorgesehen hatte und durch den zweiten Halbsatz den Ländern zusätzlich weiteres Reichsvermögen zuerkennen wollte.

Zu § 4

29. Die Oberfinanzdirektion hat nach § 3 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 448) sowohl die Leitung der Finanzverwaltung des Bundes als auch die des Landes für ihren Bezirk. Die Kosten der Oberfinanzdirektion werden vom Bund getragen, soweit sie auf die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, auf die Bundesvermögens- und Bauabteilung und auf die Bediensteten des Bundes bei der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung und bei der Oberfinanzkasse entfallen. Die Bezüge des Oberfinanzpräsidenten und des Leiters der Oberfinanzkasse werden vom Bund und vom Land je zur Hälfte getragen. Alle übrigen Kosten der Oberfinanzdirektion trägt das Land.

30. Ohne die besondere Regelung des § 4 würden die den Zwecken einer Oberfinanzdirektion dienenden Grundstücke nach den §§ 2 oder 3 dem Bund oder dem Land zufallen, je nachdem, ob sie überwiegend für den Aufgabenbereich des Bundes oder des Landes bestimmt waren bzw. benutzt werden. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten, die sich hieraus bei einer Auseinandersetzung zwischen dem Bund und einem Land ergeben könnten, erscheint es zweckmäßig, die Eigentumsverhältnisse an diesen Grundstücken im Gesetz besonders, und zwar entsprechend der Doppelfunktion einer Oberfinanzdirektion, zu regeln. § 4 sieht eine Regelung vor, wie sie im allgemeinen bei der Errichtung von neuen Dienstgebäuden für Zwecke einer Oberfinanzdirektion zwischen dem Bund und einem Lande jeweils vereinbart worden ist. § 4 umfaßt sowohl Grundstücke des Deutschen Reichs, die vor dem 8. Mai 1945 Aufgaben der Landesfinanzämter dienten, als auch solche Grundstücke des Deutschen Reichs, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht für solche Verwaltungsaufgaben bestimmt waren. Voraussetzung für das Anwartschaftsrecht des Landes auf das Miteigentum ist also nur, daß die Grundstücke beim Inkrafttreten des Gesetzes für Aufgaben der Oberfinanzdirektionen oder als Dienstwohnungen der Angehörigen der Oberfinanzdirektionen benutzt werden.

Zu § 5

31. Das in Artikel 134 Abs. 3 GG für die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) geschaffene Rückfallrecht steht in keinem unmittelbaren rechtlichen Zusammenhang mit den vor dem Zusammenbruch gegenüber dem Deutschen Reich durch Gesetz oder Vertrag begründeten Heimfallrechten der Länder oder Gemeinden. Die Ansprüche auf Grund dieser Heimfallrechte sind nach § 1 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 — AKG — (Bundesgesetzbl. I S. 1747) erloschen. In den Fällen, in denen ein solches Heimfallrecht bestanden hat, werden aber sehr oft auch die Tatbestandsvoraussetzungen des durch den Grundgesetzgeber neu geschaffenen Rückfallrechts gegeben sein.

32. Das Rückfallrecht besteht nach dem Grundgesetz nur insoweit, als die Vermögensrechte von den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden)

dem Deutschen Reich unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden sind. In einer Reihe von Fällen ist dies nicht unmittelbar, sondern in der Weise geschehen, daß die Länder oder Gemeinden ein Grundstück rechtsgeschäftlich von einem Dritten erworben und dann die unmittelbare Übertragung des Eigentums durch den Verkäufer auf das Deutsche Reich veranlaßt haben. Es wäre nicht zu rechtfertigen, in diesen Fällen ein Rückfallrecht der Länder oder Gemeinden nicht vorzusehen. In § 5 ist deshalb klargestellt, daß eine Zurverfügungstellung für Rechnung der Länder oder Gemeinden durch einen Dritten ausreicht.

33. Mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der Vereinbarungen, auf Grund derer Vermögensrechte dem Deutschen Reich unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden sind, erschien es nicht zweckmäßig, für alle Fälle im Gesetz selbst den Begriff „unentgeltlich“ näher festzulegen, weil eine Legaldefinition dieses Begriffs möglicherweise in Einzelfällen zu unangemessenen Ergebnissen führen könnte. Auch im bürgerlichen Recht, in welchem der Begriff bei den verschiedensten Vorschriften (vgl. z. B. §§ 516, 816 Abs. 1 Satz 2, §§ 988, 2113 Abs. 2, § 2205 Satz 3 BGB) angeführt ist, hat er nicht immer die gleiche Bedeutung.

Auch die Formulierungen in den Verträgen, in denen Gemeinden dem Deutschen Reich Grundstücke z. B. für den Bau von Kasernen zur Verfügung gestellt haben, können zu Schwierigkeiten führen. So ist in den sog. Garnisonverträgen vielfach die Zusage, in die Gemeinde eine Garnison zu legen, als Entgelt für die Zurverfügungstellung von Grundstücken bezeichnet worden. In den Verhandlungen mit den Ländern über den Entwurf des Reichsvermögen-Gesetzes bestand jedoch Übereinstimmung, daß allgemeine Vorteile aus der Errichtung einer Garnison kein Entgelt in dem Sinne sein können, daß durch sie die Zurverfügungstellung der Grundstücke zu einer entgeltlichen wird.

34. Auch bei der Regelung des Rückfallrechts stellt sich die Frage, ob dem Rückfallrecht oder den Anwartschaftsrechten nach Artikel 134 Abs. 2 GG der Vorrang zukommt. Der Entwurf geht davon aus, daß die Anwartschaftsrechte nach Artikel 134 Abs. 2 GG den Vorrang vor den Rückfallrechten haben. Die in Artikel 134 GG vorgesehene Regelung hat den Zweck, die Rechtsverhältnisse am Reichsvermögen den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen, d. h. dem föderalistischen Aufbau des Bundes, anzupassen und die Arbeitsfähigkeit der neuen Aufgabenträger unter allen Umständen sicherzustellen. Dieser Zielsetzung des Grundgesetzes würde es aber widersprechen, wenn Vermögensrechte des Deutschen Reichs auch dann als Rückfallvermögen zurückzugeben wären, wenn sie heute für Verwaltungsaufgaben der Länder benutzt werden. Hinzu kommt, daß Artikel 134 Abs. 3 GG ausdrücklich den Vorrang des Bundesbedarfs vor dem Rückfallrecht anerkennt. Es erscheint undenkbar, daß das eine föderalistische Ordnung des Bundes begründende Grundgesetz nicht wenigstens in gleicher Weise, wie es dem Bedarf des Bundes Rechnung trägt, auch die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Länderverwaltungen hat berücksich-

tigen wollen. Wenn damit in Artikel 134 Abs. 3 GG die für Verwaltungsaufgaben der Länder benötigten Vermögensrechte des Deutschen Reichs nicht ausdrücklich vom Rückfallrecht ausgenommen worden sind, so kann der Grund nur darin gesehen werden, daß nach dem Willen des Grundgesetzgebers der Absatz 2 des Artikels 134 GG den Vorrang vor dem Absatz 3 haben sollte. Würde man den Vorrang des Rückfallrechts vor den Anwartschaftsrechten des Absatzes 2 grundsätzlich anerkennen, so hätte das zur Folge, daß z. B. das Verwaltungsvermögen, das Zwecken der Justizverwaltung gedient hat, auf die Länder nicht unter dem Gesichtspunkt der Aufgabennachfolge, sondern als Rückfallvermögen zu übertragen wäre. Der Bund könnte dann seinen Verwaltungsbedarf in vollem Umfange auch gegenüber diesen Vermögensrechten geltend machen. Das aber würde sicher nicht dem Willen des Grundgesetzgebers entsprechen.

35. Das Rückfallrecht kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes geltend gemacht werden. Erfährt der Rückfallberechtigte jedoch erst nach Inkrafttreten des Gesetzes, daß ihm ein Rückfallrecht zusteht, so beginnt die Jahresfrist erst mit diesem Zeitpunkt. Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß Rückfallrechte nicht noch nach Jahren, nachdem möglicherweise der Bund erhebliche Investitionen vorgenommen hat, geltend gemacht werden können. Andererseits aber geht die Gefahr der Nichtkenntnis nicht zu Lasten der Rückfallberechtigten. Dies wäre unbillig, da ein Teil der Rückfallberechtigten keine Unterlagen mehr besitzt, um nachprüfen zu können, ob Rückfallrechte bestehen. Da der Bund an der baldigen Klärung der Rechtslage interessiert ist, wird er auch die Rückfallberechtigten bei der Nachprüfung, z. B. durch Gewährung von Einsicht in seine Unterlagen, unterstützen.

36. Das Rückfallrecht besteht nach Artikel 134 Abs. 3 GG nur hinsichtlich solcher Vermögensrechte, die der Bund nicht zur Durchführung seiner eigenen Verwaltungsaufgaben (z. B. Auswärtiger Dienst, Bundesfinanzverwaltung, Deutsche Bundesbahn, Deutsche Bundespost, Bundeswehrverwaltung usw.) benötigt. Das Grundgesetz sagt nichts darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form dem Bundesbedarf Rechnung zu tragen ist. Das Wort „soweit“ könnte sowohl im Sinne von „wenn“ oder „sofern“ oder auch im Sinne von „solange“ ausgelegt werden. Es würde dem Wortlaut des Artikels 134 Abs. 3 GG also nicht widersprechen, wenn im Gesetz ein Rückfallrecht auch bei einem nur vorübergehenden Bundesbedarf ausgeschlossen würde. Es erscheint jedoch gerechtfertigt, der vom Grundgesetzgeber gewollten Rückübertragung von Vermögensrechten des Deutschen Reichs auf die Rechtsträger, die diese Vermögensrechte in der Vergangenheit unentgeltlich zur Verfügung gestellt hatten, in möglichst weitem Umfange zu entsprechen. Die Rückübertragung auf den früheren Eigentümer ist deshalb in dem Entwurf als Grundsatz, die Berücksichtigung des Bundesbedarfs dagegen als ein Ausnahmetatbestand behandelt worden. Das Rückfallrecht ist für den Fall eines Dauerbedarfs des Bundes ausgeschlossen worden, für den Fall eines nur vorübergehenden Bundesbedarfs ist dem

Bund lediglich ein Recht auf unentgeltliche Nutzung für die Dauer des Bedarfs gewährt worden. Unter welchen Voraussetzungen ein Dauer- oder nur vorübergehender Bedarf des Bundes anzunehmen ist, läßt der Entwurf dahingestellt. Die Entscheidung dieser Frage soll der Praxis überlassen bleiben.

37. Auf Grundstücken, die dem Deutschen Reich von den Ländern oder Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden sind, sind vielfach Gebäude errichtet oder durch sonstige Maßnahmen wesentliche Wertverbesserungen herbeigeführt worden. Da nach dem Grundgesetz nur das zur Verfügung gestellte Vermögensrecht dem ursprünglichen Eigentümer zurückzuübertragen ist, hat dieser keinen Anspruch auf die Werterhöhungen. Das sich hieraus ergebende Problem ist in § 5 Abs. 4 in einer Form geregelt worden, welche den Interessen des Bundes und der ursprünglichen Eigentümer in gleicher Weise Rechnung trägt. Der Bund kann hiernach von dem Rückfallberechtigten einen Ausgleich verlangen, wenn und soweit der Verkehrswert des Vermögensgegenstandes höher ist, als er es ohne die werterhöhenden Maßnahmen sein würde, die ein anderer als der Rückfallberechtigte bis zum Inkrafttreten des Gesetzes getroffen hat. Der Rückfallberechtigte kann sich aber der Ausgleichsverpflichtung durch Verzicht auf sein Rückfallrecht entziehen. In diesem Falle hat aber der Bund dem Rückfallberechtigten eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes zu zahlen, den der dem Deutschen Reich zur Verfügung gestellte Vermögensgegenstand ohne die werterhöhenden Maßnahmen haben würde.

38. Absatz 5 bestimmt, welche Länder in den Fällen rückfallberechtigt sind, in denen rückfallpflichtige Vermögensrechte in einem Gebiet belegen sind, dessen Landeszugehörigkeit sich seit dem Zusammenbruch geändert hat oder in denen rückfallpflichtige Vermögensrechte von einem nicht mehr bestehenden Land (Preußen) zur Verfügung gestellt worden sind (vgl. Artikel 135 Abs. 1 bzw. 3 GG).

Zu § 6

39. Im Rahmen der Verordnung zur Durchführung des § 6 des Vorschaltgesetzes vom 26. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 471) werden seit einer Reihe von Jahren zwischen dem Bund und den Ländern Verhandlungen geführt, um die Verwaltungszuständigkeit an den einzelnen Vermögensrechten des Deutschen Reichs festzulegen. Neben der Regelung des Verwaltungsrechts war das Ziel dieser Verhandlungen auch die Vorbereitung der Regelung der Eigentumsverhältnisse. Das Verwaltungsrecht war nämlich grundsätzlich dem Rechtsträger zu übertragen, der nach dem Grundgesetz Anwärter auf das Eigentum ist. Da eine nicht vertretbare, zeitraubende und kostspielige Verwaltungsarbeit ausgelöst würde, wenn man hinsichtlich eines jeden Vermögensrechts noch einmal anhand der §§ 2 bis 5 die Frage der Anwartschaft auf das Eigentum aufrollen wollte, erschien es zweckmäßig, an die bereits geleistete Vorarbeit bei der Festlegung der Verwaltungszuständigkeit anzuknüpfen. § 6 bestimmt deshalb, daß das Vermögensrecht im Grund-

satz der zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Regelung der Verwaltungszuständigkeit folgen soll, vorausgesetzt, daß die Verwaltungszuständigkeit von den Beteiligten ausdrücklich und endgültig anerkannt worden ist.

40. Hat der Bund das Verwaltungsrecht eines Landes anerkannt, so steht das Vermögensrecht dem Land zu, auch wenn sich aus den vorangegangenen Vorschriften des Entwurfs etwas anderes ergeben würde (Nr. 1). Es ist also gleichgültig, ob der Bund das Verwaltungsrecht anerkannt hat, weil er das Land als neuen Aufgabenträger im Sinne des ersten Halbsatzes von Artikel 134 Abs. 2 GG, als Benutzer im Sinne des zweiten Halbsatzes a. a. O. oder als Rückfallberechtigten im Sinne des Artikels 134 Abs. 3 angesehen hat.

Hat dagegen ein Land anerkannt, daß es kein Verwaltungsrecht hat, so wird hierdurch nicht ausgeschlossen, daß es sich noch auf das Bestehen eines Rückfallrechtes berufen kann (Nr. 2). Dies ist nur dann ausgeschlossen, wenn es das Nichtbestehen eines solchen Rechts ausdrücklich und endgültig anerkannt hat (Nr. 3).

41. Den Gemeinden (Gemeindeverbänden) und anderen Verwaltungsträgern steht unter Umständen nach Artikel 134 GG ein unmittelbares Anwartschaftsrecht auf ein Vermögensrecht des Deutschen Reichs zu, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Aufgabennachfolge oder des Rückfalls. Es ist daher Aufgabe des Bundesgesetzgebers, im Rahmen des Reichsvermögen-Gesetzes diesen Anwartschaftsrechten Rechnung zu tragen. Das ist in den Vorschriften der §§ 2 und 5 geschehen. Möglicherweise sind bei den Verhandlungen, die zwischen dem Bund und den Ländern über die Frage der Verwaltungszuständigkeit geführt wurden, diese Anwartschaftsrechte der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen Verwaltungsträger nicht in jedem Falle berücksichtigt worden. Absatz 2 stellt daher sicher, daß diese Anwartschaftsrechte nicht durch die vereinbarte Verwaltungszuständigkeit verkürzt werden.

Zu § 7

42. In vielen Fällen ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erkennbar, wem ein Vermögensrecht zufallen wird. So ist die Entscheidung, ob ein Rückfallrecht im Sinne des § 5 besteht, von Voraussetzungen abhängig, deren Vorliegen unter Umständen erst nach Jahren festgestellt werden kann. Würde daher im Reichsvermögen-Gesetz — wie dies die Länder zunächst gewünscht haben — vorgesehen, daß das Eigentum an Grundstücken kraft Gesetzes auf die anwartschaftsberechtigten Rechtsträger übergeht, so würde die Frage, wer Eigentümer eines Grundstücks ist, auf Jahre hinaus ungewiß bleiben und die materielle Rechtslage in Widerspruch zu der aus dem Grundbuch sich ergebenden Rechtslage stehen. Das hätte zur Folge, daß die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Eigentum oder von Ansprüchen gegen den Grundstückseigentümer bis zur Klärung der Eigentumsfrage erschwert

wäre. Der Entwurf vermeidet diese Schwierigkeit. Nach ihm bleibt der Bund Inhaber der Vermögensrechte bis zu der durch Einzelakte vorzunehmenden Übertragung auf den anwartschaftsberechtigten Rechtsträger. Damit aber ein anwartschaftsberechtigter Rechtsträger die Übertragung von Vermögensrechten, von denen er sich z. B. keine wirtschaftlichen Vorteile verspricht, nicht dadurch unmöglich macht, daß er bei dem Einzelakt nicht mitwirkt, war es erforderlich festzulegen, daß der Anwartschaftsberechtigte zur Übernahme der ihm nach dem Gesetz zustehenden Vermögensrechte verpflichtet ist.

Zu § 8

43. Durch diese Vorschrift soll ein Streit darüber ausgeschlossen werden, ob im allgemeinen unübertragbare Rechte, z. B. Nießbrauchsrechte (§ 1059 BGB) und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§ 1092 BGB) sowie die nur im Falle einer besonderen Vereinbarung übertragbaren Vorkaufsrechte (§§ 514, 1098 BGB) unter das Gesetz fallen.

Zu § 9

44. Die §§ 9 bis 11 schaffen die Voraussetzungen dafür, daß die auf Grund dieses Gesetzes notwendig werdenden Übertragungsakte unter weitgehender Einsparung von Verwaltungsarbeit durchgeführt werden können.

45. § 9 sieht vor, daß die Länder Verzeichnisse der Grundstücke usw., die als Verwaltungs- oder Rückfallvermögen für die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Rechtsträger in Anspruch genommen werden, innerhalb von sechs Monaten dem Bund übergeben. Die Nichteinhaltung der Frist von sechs Monaten hat keine Rechtsfolgen. Die nach diesem Gesetz gegebenen Anwartschaftsrechte können auch noch nach Ablauf der Frist von den Anwartschaftsberechtigten geltend gemacht werden. Auch die Frist, innerhalb der sich der Bund zu den von den Ländern übergebenen Verzeichnissen zu erklären hat, ist lediglich eine Ordnungsvorschrift. Der Bund erleidet somit durch eine nicht fristgerechte Stellungnahme zu den Verzeichnissen ebenfalls keinen Rechtsverlust.

46. In Absatz 2 wird klargestellt, daß ein Rechtsträger, der ein Anwartschaftsrecht an einem von ihm bei Inkrafttreten des Gesetzes verwalteten Vermögensrecht geltend macht, das Recht zur Verwaltung behält, bis entschieden ist, ob ihm das Vermögensrecht zusteht.

Zu § 10

47. Nach § 10 Nr. 1 bedarf die zur Übertragung des Eigentums oder eines anderen Rechts an einem Grundstück erforderliche Einigung in den Fällen des § 1 Abs. 3 und § 7 nicht der in § 925 BGB vorgeschriebenen Form. Nicht berührt wird hierdurch § 873 Abs. 2 BGB, der die Bindung der Beteiligten an eine Einigung von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht.

48. Die Einigung ist neben der Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch Voraussetzung für die rechtsgeschäftliche Übertragung von Rechten an Grundstücken. Bei der Übertragung von Grundstückseigentum ist die formgerechte Einigung (Auflassung) grundbuchrechtlich auch Voraussetzung für die Herbeiführung der Grundbucheintragung (§§ 20, 29 Grundbuchordnung). Nach § 10 Nr. 2 entfallen diese grundbuchrechtlichen Voraussetzungen in den Fällen, in denen auf Grund des § 1 Abs. 3 und § 7 Übertragungen von Eigentumsrechten an Grundstücken vorzunehmen sind. Es genügt die formlose Einigung des Bundes und des nach diesem Gesetz berechtigten Rechtsträgers oder im Falle des § 1 Abs. 3 des Landes und des Bundes über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch. Es bedarf keines Nachweises der Einigung gegenüber dem Grundbuchamt. Der Antrag auf Eintragung eines Berechtigten als Eigentümer eines Grundstücks kann sowohl vom Bund oder im Falle des § 1 Abs. 3 vom Land als bisherigen Eigentümer als auch von dem Berechtigten als dem zukünftigen Eigentümer gestellt werden (§ 13 Grundbuchordnung). Die zur Eintragung erforderliche Eintragungsbewilligung (§ 19 Grundbuchordnung) muß nach § 29 Abs. 3 Grundbuchordnung unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

49. Die Freistellung in Nr. 3 von dem Erfordernis des § 39 der Grundbuchordnung — Voreintragung des Betroffenen — in den Fällen, in denen das Deutsche Reich als Grundstückseigentümer eingetragen ist, ist nur eine Deklaration, wenn man von der Identität Reich/Bund ausgeht. Die Eintragung des Bundes anstelle des Deutschen Reichs würde dann nur eine Namensänderung sein.

Zu § 11

50. Im Zusammenhang mit der Verreichlichung der Justiz, der Polizei und anderer Länderverwaltungen sind die Vermögensrechte, die den Aufgaben dieser Verwaltungen dienten, kraft Gesetzes auf das Deutsche Reich übergegangen. Es ist aber zuweilen versäumt worden, die Eintragungen im Grundbuch der durch die Verreichlichungsgesetze geschaffenen Rechtslage anzupassen. Dies muß im Wege der Berichtigung des Grundbuchs nachgeholt werden. Kann die Unrichtigkeit des Grundbuchs nachgewiesen werden, was wohl in den meisten Fällen möglich sein wird, so bedarf es zur Grundbuchberichtigung nicht der Mitwirkung des noch als Grundstückseigentümer eingetragenen Landes. Ist der Nachweis der Unrichtigkeit nicht zu führen, muß das eingetragene Land die Berichtigung bewilligen.

Diese sich aus den §§ 19 und 22 der Grundbuchordnung ergebende Rechtslage wandelt die Vorschrift des § 11 des Entwurfs ab, wenn ein inzwischen weggefallenes Land (Preußen) noch als Grundstückseigentümer eingetragen ist. In diesem Falle soll stets — auch wenn die Unrichtigkeit des Grundbuchs offenkundig und damit nachgewiesen ist — die Mitwirkung des Belegenheitslandes erforderlich, aber auch wenn die Unrichtigkeit nicht nachgewiesen ist, genügend sein.

Zu §§ 12 und 13

51. Die Vorschriften über die Beteiligungen des Deutschen Reichs und des ehemaligen Landes Preußen (§§ 12 und 13) regeln, ausgehend von dem Grundsatz, daß die Beteiligungen Eigentum des Bundes sind, die Ausnahmen, d. h. die Fälle, in denen bestimmte Beteiligungen kraft Gesetzes auf ein Land übergehen (§ 12) oder durch Rechtsgeschäft zu übertragen sind (§ 13). Diese Vorschriften stützen sich auf Artikel 134 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 135 Abs. 6 Satz 2 GG, nach denen Reichsvermögen, auf das die Länder und andere Rechtsträger nach dem Grundgesetz kein Anwartschaftsrecht haben, auf die Länder übertragen und hinsichtlich der Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen Abweichendes von der grundgesetzlichen Regelung bestimmt werden kann.

52. Die Regelung des Eigentums an Beteiligungen folgt im wesentlichen den Grundsätzen, die im Rahmen der Verordnung zur Durchführung des § 6 des Vorschaltgesetzes vom 26. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 471) für die Regelung der vorläufigen Verwaltung dieser Beteiligungen maßgebend waren. So entspricht die in der Anlage zu § 12 Abs. 1 enthaltene Liste der auf die Länder übergehenden Beteiligungen weitgehend der Liste in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Juli 1951. Der Entwurf will damit in den meisten Fällen die bisherigen Verwalter von Beteiligungen zu Eigentümern machen.

53. Einige in der Anlage zur Verordnung vom 26. Juli 1951 aufgeführte Beteiligungen sind in der Anlage zu § 12 Abs. 1 des Entwurfs nicht mehr enthalten. Weggefallen sind z. B. alle Beteiligungen, die in der Zwischenzeit veräußert worden sind oder die an inzwischen aufgelösten oder gelöschten Unternehmen bestanden haben. Die Liste in der Anlage zu § 12 Abs. 1 war jedoch um einige Gesellschaften von regionaler Bedeutung zu ergänzen, die im Zeitpunkt der Aufstellung der Liste zur Verordnung vom 26. Juli 1951 noch nicht erfaßt waren. Ferner waren in der Anlage zu § 12 Abs. 1 die in Berlin und im Saarland belegenen Beteiligungen neu zu berücksichtigen.

minderheit (26 v. H.) für den Bund — allerdings unter Einrechnung einer etwaigen Neubeteiligung des Bundes — erforderlich ist, daß jedoch die darüber hinausgehenden Beteiligungen an die Länder fallen sollen. Während eine diesem Grundsatz entsprechende Aufteilung der Beteiligungen bei den Heimstättengesellschaften dadurch erreicht werden kann, daß Beteiligungen, die dem Deutschen Reich zustanden, durch Aufführung in der Anlage zu § 12 Abs. 1 auf die Länder übertragen werden, erweist es sich bei den einzelnen Siedlungsgesellschaften als notwendig, die Beteiligungen des Deutschen Reichs an diesen Gesellschaften zwischen Bund und Ländern in der Weise aufzuteilen, daß das Gesetz den Bund verpflichtet, die Beteiligungen an den in § 13 Abs. 1 aufgeführten Siedlungsgesellschaften insoweit auf die Länder zu übertragen, als diese die Sperrminderheit (26 v. H.) übersteigen.

55. In den Sonderfällen, die in den Absätzen 2 und 3 der §§ 12 und 13 geregelt sind, handelt es sich nicht um erwerbswirtschaftliche Unternehmen im eigentlichen Sinne, sondern um Unternehmen, die im öffentlichen Interesse laufend Zuschüsse aus den Haushalten des Bundes und auch eines Landes erfordern. Mit den angeführten Vorschriften des Entwurfs wird eine Aufteilung der Beteiligungen an diesen Unternehmen angestrebt, die dem Verhältnis der von dem Bund und dem Land aufzubringenden Zuschüsse entspricht.

56. Nach § 13 Abs. 4 gelten die nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Genehmigungen für die Übertragung von Anteilen als erteilt. Diese Vorschrift dient der Vereinfachung der Durchführung des Gesetzes.

57. In dem Entwurf mußte davon abgesehen werden, eine Vertretung der Länder in den Aufsichtsräten der Unternehmen, die beim Bund verbleiben, oder eine Vertretung des Bundes in den Aufsichtsräten der Unternehmen, die ganz oder teilweise in die Hand der Länder übergehen, etwa in dem Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 26. Juli 1951 vorzusehen. Da der Bund wie auch die Länder in ihrer Haushaltsführung und in der Verwaltung ihrer Vermögen nach Artikel 109 GG selbständig und voneinander unabhängig sind, fehlt es nach

Zu § 14

58. Das Vermögen des Deutschen Reichs ist nach dem Zusammenbruch zunächst von den verschiedensten Dienststellen verwaltet worden. Nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes wurden durch das Vorschaltgesetz die durch die Vorschriften der Besatzungsmächte zugunsten der Länder angeordneten Eigentums- und Verwaltungsübertragungen beseitigt. Der Bund verwaltete danach das ihm von den Ländern herausgegebene und die Länder und die anderen Rechtsträger verwalteten das ihnen auf Grund der Verordnung zur Durchführung des § 6 des Vorschaltgesetzes belassene frühere Reichsvermögen. Nach § 5 dieser Verordnung fließen seit dem 1. August 1951 die Nutzungen dem Rechtsträger zu, der das Vermögen nach den gesetzlichen Bestimmungen verwaltet. Ebenso treffen diesen die nach dem gleichen Zeitpunkt entstehenden Lasten. Die endgültige finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Eigentümer und den Verwaltern wurde den in Artikel 134 Abs. 3 und Artikel 135 Abs. 6 GG vorgesehenen Bundesgesetzen vorbehalten. § 4 Absatz 2 Nr. 2 des am 1. Januar 1958 in Kraft getretenen Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) bestimmt, daß die Ansprüche gegen das Deutsche Reich oder das ehemalige Land Preußen auf Erstattung von Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen, die in der Zeit nach dem 31. Juli 1945 im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vermögensrechten des Deutschen Reichs und des ehemaligen Landes Preußen anderen öffentlichen Rechtsträgern entstanden sind, einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben. Das gleiche gilt für Ansprüche derselben Art, die sich gegen den Bund richten, aber durch § 2 AKG in die Regelung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes einbezogen worden sind. Der in § 14 vorgesehene Ausgleich zwischen Bund, Ländern und sonstigen Verwaltungsträgern ist somit zugleich die im Vorschaltgesetz und in § 4 Abs. 2 Nr. 2 AKG vorbehaltene gesetzliche Regelung.

59. Der Entwurf geht davon aus, daß die Länder das Vermögen des Deutschen Reichs ordnungsgemäß und sachdienlich verwaltet haben. Eine Abrechnung zwischen dem Bund und den Verwaltungsträgern über Einnahmen und Ausgaben würde die Nach-

Land, Gemeinde, Gemeindeverband) bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gemacht worden sind. In der gleichen Weise sind Nutzungen sowie Erlöse aus der Veräußerung nicht herauszugeben. Etwa bestehende Erstattungsansprüche des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde (Gemeindeverband) erlöschen daher mit Inkrafttreten des Gesetzes entsprechend dem in § 14 Abs. 1 festgelegten Kassenprinzip. Die Vorschrift des § 5 Abs. 4, die einen Ausgleich für Werterhöhungen vorsieht, soll von dieser Regelung unberührt bleiben.

60. Der Absatz 2 betrifft bei Inkrafttreten des Gesetzes noch bestehende Ansprüche aus der Verwaltung von Reichsvermögen oder von Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen, soweit die Ansprüche nicht unter Absatz 1 fallen und sich rechtlich oder wirtschaftlich auf ein einzelnes Vermögensrecht beziehen (z. B. Ansprüche auf Zahlung von rückständigen Mieten oder von Kaufpreisen). Diese vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen, vom Schuldner noch nicht erfüllten Ansprüche stehen nunmehr dem Rechtsträger zu, dem das Vermögensrecht, auf das sie sich beziehen, nach diesem Gesetz zusteht oder zustehen würde.

Entsprechendes gilt für bei Inkrafttreten des Gesetzes noch bestehende Verbindlichkeiten (z. B. aus noch nicht bezahlten Reparaturaufträgen, aus Bereicherung usw.), soweit diese nicht unter § 14 Abs. 1 fallen und sich rechtlich oder wirtschaftlich auf ein einzelnes Vermögensrecht beziehen.

Im Verhältnis von Bund und Ländern soll jedoch für die Benutzung von Vermögensrechten für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Entschädigung nicht gezahlt werden, es sei denn, daß etwas anderes vereinbart ist.

61. Der Absatz 3 regelt die Erstattung von notwendigen oder nützlichen Aufwendungen und Verwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vermögensrechten (§ 1) in der Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erforderlich werden. Diese Aufwendungen und Verwendungen sollen von dem Rechtsträger getragen werden, dem das Vermögensrecht nach diesem Gesetz zusteht. Entsprechendes gilt für gezogene Nutzungen. Die Erstattung sonstiger Aufwendungen und Verwendungen

§ 14 nicht berührt werden. Sind z. B. auf Grund der Überleitungsgesetze vom Bund Haushaltsmittel für eine Verwaltungsaufgabe zur Verfügung gestellt worden und haben die die Aufgabe durchführenden Landesdienststellen diese Mittel für Instandsetzung von Grundstücken des Deutschen Reichs verwandt, so ist dies nicht eine durch § 14 erfaßte Angelegenheit. In solchen Fällen sind diese Mittel vom Bund nicht im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reichsvermögen, sondern für die Durchführung bestimmter Verwaltungsaufgaben, z. B. für die Kriegsopferversorgung, gegeben worden. Hierüber bestand in der Sitzung des Unterausschusses des Finanzausschusses des Bundesrats für die Behandlung von Fragen des Vorschaltgesetzes am 28. Januar 1960 in Bonn Übereinstimmung zwischen den Vertretern des Bundes und der Länder.

Zu § 15

64. Für einen Teil des Reichsvermögens sind bereits Ausführungsgesetze nach Artikel 134 Abs. 4 GG ergangen. Es ist daher notwendig, die durch diese Bundesgesetze erfaßten Vermögensrechte von den Vorschriften des Reichsvermögens-Gesetzes auszunehmen. Das ist in § 15 geschehen.

65. Eine besondere Entwicklung haben die Vermögensrechte der Deutschen Reichspost genommen, die den Zwecken des Unterhaltungsrundfunks dienen. Sie sind auf Grund des Artikels IV Nr. 5 des Gesetzes Nr. 19 der amerikanischen Militärregierung, des Artikels 2 der Verordnung Nr. 188 der französischen Militärregierung und des Artikels IV Nr. 1 der Verordnung Nr. 202 der britischen Militärregierung unentgeltlich auf die nach dem Zusammenbruch in den Ländern gebildeten Rundfunkanstalten übertragen worden. Diese Vorschriften sind durch Besatzungsrecht nicht aufgehoben worden. Das Vorschaltgesetz, das die Rechtsfolgen der durch das Gesetz A 16 aufgehobenen besatzungsrechtlichen Vorschriften mit rückwirkender Kraft beseitigte, hat in gleicher Weise die von den Besatzungsmächten getroffene Regelung in bezug auf die Vermögensrechte, die Zwecken des Unterhaltungsrundfunks dienen, unberührt gelassen. Auch das Gesetz zur Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Reichspost vom 21. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 225) hat an dem Rechtszustand, den die Besatzungsmächte geschaffen haben, nichts geändert. Es hat diese Vermögensrechte aus seiner Regelung ausdrücklich herausgelassen und in § 2 eine spätere gesetzliche Regelung im Hinblick auf diese Vermögensrechte vorbehalten. Die Vermögensrechte sind also Eigentum der Rundfunkanstalten der Länder verblieben. Auf Wunsch der Länder sind diese Vermögensrechte in § 15 Abs. 1 Nr. 5 ausdrücklich nicht von der Regelung des Reichsvermögens-Gesetzes ausgenommen worden; sie fallen also unter die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 und verbleiben danach im Eigentum der Rundfunkanstalten. Damit wird auch hier der schon in Textziffer 17 erwähnte Grundsatz des deutschen Verwaltungsrechts anerkannt, daß mit dem Wechsel von Trägern öffentlicher Aufgaben mit der Übertragung derartiger Aufgaben der entschädigungslose Übergang des der Erfüllung der Aufgabe dienenden Verwaltungsvermögens verbunden ist.

66. In § 10 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst vom 11. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 738) heißt es:

„Eigentums- und sonstige Vermögensrechte des Deutschen Reichs, die bis zum 8. Mai 1945 überwiegend für Zwecke des Reichswetterdienstes bestimmt waren und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Zwecken der in § 2 genannten Wetterdienste dienen, sind mit Wirkung vom 24. Mai 1949 Vermögen des Bundes. Entsprechendes gilt für Eigentums- und sonstige Vermögensrechte des Deutschen Reichs, die nach dem 8. Mai 1945 überwiegend für Aufgaben und Zwecke der in § 2 genannten Wetterdienste bestimmt worden sind, unbeschadet des Anspruchs eines Landes auf Übertragung von Verwaltungs- oder Heimfallvermögen im Sinne von Artikel 134 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes.“

Der Absatz 2 trägt dem in dieser Vorschrift enthaltenen Vorbehalt Rechnung. Vermögensrechte des Deutschen Reichs, die unter § 10 Satz 2 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst fallen, stehen hiernach dem Bund zu, der aber etwaige Anwartschaftsrechte eines Landes, die sich aus Artikel 134 Abs. 2 oder 3 GG ergeben, zu berücksichtigen hat. Aus diesem Grunde sollen auf die Vermögensrechte, die nach dem 8. Mai 1945 für Aufgaben des Wetterdienstes bestimmt worden sind, die §§ 2, 3, 5 und 6 angewandt werden. Ob dieser Vorschrift praktische Bedeutung zukommt, erscheint allerdings zweifelhaft.

Zu § 16

67. Diese Vorschrift regelt die Abgeltung von Schäden an den nach diesem Gesetz auf ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder einen sonstigen Rechtsträger zu übertragenden Vermögensrechten, die durch die im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte zwischen dem 1. April 1950 und dem Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensrechte nach § 7 verursacht worden sind. Die Geltendmachung derartiger Schäden war nach den bisherigen Vorschriften ausgeschlossen (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden, Artikel 9 Abs. 1 des Finanzvertrages). Durch § 16 soll eine Abgeltung dieser Schäden ermöglicht werden, und zwar nach den Grundsätzen, die anzuwenden wären, wenn die vorbezeichneten, eine Abgeltung ausschließenden Bestimmungen nicht beständen. Soweit also Schäden in der Zeit vor dem 5. Mai 1955 verursacht worden sind, werden diese nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden geregelt (vgl. insbesondere § 22 Nr. 2 jenes Gesetzes). Für Schäden, die nach diesem Zeitpunkt bis zum Außerkrafttreten des Artikels 8 des Finanzvertrages verursacht worden sind oder werden, wird auf die in diesem Artikel enthaltene Regelung über die Abgeltung von Stationierungsschäden verwiesen. Für Schäden endlich, die nach dem Außerkrafttreten des Artikels 8 des Finanzvertrages entstehen, sind die diese Vorschrift ablösenden Bestimmungen maßgebend. Einer Regelung der Entschädigungsfähigkeit für die Zeit nach der Übertragung der Vermögensrechte auf die begünstigten

Rechtsträger bedarf es nicht, da die zu übertragenen Vermögensrechte dann ohnehin den Vermögensrechten dieser Rechtsträger gleichgestellt sind.

68. Schwierigkeiten, die sich bei einer uneingeschränkten Anwendung der genannten Vorschriften durch die in der Regel bereits abgelaufenen Fristen ergeben könnten, sind dadurch vermieden worden, daß die in den einzelnen Vorschriften normierten Fristen erst von dem Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensrechte nach § 7 beginnen.

Zu § 17

69. Die Vorschrift entspricht gleichen Bestimmungen in anderen Gesetzen (vgl. z. B. § 82 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 117 —; § 4 des Rentenaufbesserungsgesetzes vom 11. Juni 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 379 —; § 83 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen, § 23 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung; § 106 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes).

Zu § 18

70. Auch Absatz 1 dieser Vorschrift entspricht gleichen Vorschriften in anderen Gesetzen (vgl. z. B. § 10 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs; § 9 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn; § 9 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen; § 17 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst; § 8 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost u. a.). Durch den Zusatz „für die der Bund nach Artikel 105 GG die Gesetzgebung hat“, der in den angeführten Gesetzen nicht enthalten

ist, soll etwaigen Bedenken der Länder gegen die Vorschrift Rechnung getragen werden.

Zu § 19

71. Der Bedarf des Bundes in Berlin ist zur Zeit noch nicht zu übersehen. Dieser Tatsache trägt § 19 Rechnung. Hiernach tritt § 5, in dem der Bundesbedarf eine ausschlaggebende Rolle spielt, in Berlin nicht in Kraft. Insoweit wird für Berlin eine besondere Regelung vorbehalten.

Nach § 15 finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung auf Vermögensrechte, die unter die Vorschriften bereits ergangener Ausführungsgesetze zu Artikel 134 Abs. 4 GG fallen. Das soll ebenfalls für Berlin (West) gelten, und zwar auch in den Fällen, in denen die Ausführungsgesetze zu Artikel 134 Abs. 4 GG (Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn, Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen und Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost) in Berlin bisher noch nicht in Kraft gesetzt worden sind.

Zu § 20

72. Das Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens ist im Saarland bisher nicht in Kraft gesetzt worden (§ 15 Abs. 1 Nr. 6). Für die unter dieses Gesetz fallenden, im Saarland belegenen Vermögensrechte soll das Reichsvermögen-Gesetz nicht gelten.

Zu § 22

73. Das Gesetz soll im Saarland deswegen später in Kraft treten, weil beabsichtigt ist, auch für das Saarland noch im Wege der Vereinbarung die Möglichkeit zu einer Regelung nach § 6 zu schaffen. Sollte sich vor Verabschiedung des Gesetzes ergeben, daß diese Fristverlängerung nicht erforderlich ist, so kann der § 22 Abs. 2 entfallen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Das gleiche gilt für Beteiligungen, die dem ehemaligen Land Preußen an Unternehmen des privaten Rechts am oder nach dem 8. Mai 1945 zustanden.“

Begründung

Klarstellung, daß für den Satz 2 auch der im Satz 1 genannte Stichtag gilt.

2. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „oder für Rechnung dieser Rechtsträger ein Dritter“ durch die Worte „unmittelbar oder durch einen Dritten“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung, daß die Unentgeltlichkeit nur im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich einerseits und dem Land oder der Gemeinde (Gemeindeverband) andererseits vorliegen muß.

3. Zu § 18 Abs. 1

In § 18 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „und andere“ durch das Wort „sowie“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung, daß sich der erste Nebensatz nur auf Abgaben und nicht auch auf Gerichtsgebühren bezieht.

4. Die Anlage zu § 12 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

- a) unter I. Baden-Württemberg
„8. Badische Heimstätte GmbH, Karlsruhe“
- b) unter III. Berlin
„5. Gewobag, Berlin“
- c) unter V. Hessen
„6. Hessische Heimstätte GmbH, Kassel“

d) unter VII. Nordrhein-Westfalen

„10. Rheinische Heimstätte, Düsseldorf“

„11. Westfälisch-Lippische Heimstätte, Dortmund“

e) unter X. Schleswig-Holstein

„6. Heimstätte Schleswig-Holstein, jetzt: Wohnungsbaukreditanstalt, Kiel“

Begründung

Die preußischen Heimstätten sind nach ihrer Entstehungsgeschichte Einrichtungen der früheren preußischen Provinzen gewesen und demgemäß stets ein regional begrenzter Teilbereich. Das Deutsche Reich hat sich demgemäß auch an diesen Heimstätten jedenfalls nicht beteiligt. Hier- von ausgehend ist auch in dem Vorschaltgesetz des Bundes vom 21. Juli 1951, das nach der damaligen übereinstimmenden Meinung als Grundlage für die endgültige Regelung in einem Reichsvermögen-Gesetz vorgesehen wurde, bestimmt worden, daß die Verwaltung der preußischen Heimstätten den Ländern zustehen soll, in deren Bereich die betreffende Heimstätte weiterbesteht. Deshalb waren auch in der Anlage zu diesem Gesetz die hier in Frage stehenden Heimstätten aufgeführt. Abweichend davon werden nun in der Anlage zu § 12 des Entwurfs eines Reichsvermögen-Gesetzes diese Heimstätten nicht aufgeführt, während beispielsweise von preußischen Heimstätten die Nassauische sowie die Niedersächsische und von Heimstätten mit früherer Reichsbeteiligung die Württembergische Heimstätte und die Landeswohnungsfürsorge Bayern genannt sind. Schon das Erfordernis der gleichmäßigen Behandlung aller gleichliegenden Tatbestände erfordert, auch die vorerwähnten Heimstätten in die Liste des § 12 aufzunehmen, womit gemäß § 12 feststehen würde, daß die früheren preußischen Anteile bzw. Reichsanteile den betreffenden Ländern zustehen würden. Im übrigen handelt es sich auch bei den Beteiligungen um reine Splitterbeträge, die ernsthaft für den Bund nicht ins Gewicht fallen dürften.

Stellungnahme der Bundesregierung zum Beschluß des Bundesrates

1. Zu § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 18 Abs. 1

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt, da sie der Klarstellung dienen und keine sachliche Änderung enthalten.

2. Zur Anlage zu § 12 Abs. 1

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

a) An den Heimstättengesellschaften waren das Land Preußen oder das Deutsche Reich durchweg mit mindestens je 50 v. H. beteiligt. Da alle diese Beteiligungen in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, wird in dem Gesetzentwurf nicht nach Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen oder des Deutschen Reichs unterschieden. Die Heimstätten sind sämtlich als „Organe der staatlichen Wohnungspolitik“ anerkannt und somit bedeutsame Instrumente der Wohnungspolitik. Sie sind in der Bundesvereinigung Deutscher Heimstätten zusammengefaßt und bilden ein System einheitlich ausgerichteter und nach gleichen Grundsätzen arbeitender Wohnungsbetreuungsgesellschaften im Bundesgebiet. Es ist

notwendig, daß der Bund, der Jahr für Jahr erhebliche Wohnungsbaumittel bereitstellt, einen gewissen Einfluß auf diese Gesellschaften behält. In den Fällen, in denen sich der Bund nicht bereits neu am Kapital von Heimstätten beteiligt hat, sieht der Gesetzentwurf deshalb eine Übertragung der alten Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen oder des Deutschen Reiches nicht vor. Im übrigen besteht die Heimstätte Schleswig-Holstein GmbH, Kiel, nicht mehr. Sie ist in der Wohnungsbaukreditanstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kiel, aufgegangen. Eine Beteiligung des Landes Preußen an einem Unternehmen des privaten Rechts, die nach § 12 des Gesetzentwurfs auf das Land Schleswig-Holstein übergehen könnte, existiert daher nicht mehr.

b) Die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Groß-Berlin (Gewobag) wurde vom Reiche gegründet, um Wohnungsbauaufgaben für das Deutsche Reich in Berlin durchzuführen. Die Beibehaltung der Bundesbeteiligung wird angestrebt im Hinblick auf die erhoffte Wiedervereinigung und auf die Möglichkeit einer aktiven Einschaltung der Gesellschaft in Bauaufgaben für den Bund in Berlin.